

Arbeitsrecht

Monatschrift für Betriebsräte und Vertrauensleute des Verbandes
der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Nummer 2

Berlin, den 15. Februar 1929

1. Jahrgang

Die Erweiterung der Unfallversicherung

Durch Gesetz vom 20. Dezember 1928 ist eine erhebliche Erweiterung der Unfallversicherung eingetreten. Freilich sind auch jetzt noch nicht alle Arbeitnehmer durch die Unfallversicherung erfasst, die von öffentlichen Körperschaften oder privaten Arbeitgebern beschäftigt werden. Wir geben nachstehend eine Uebersicht über die neu in die Versicherung einbezogenen Betriebe und Tätigkeiten. Neu der Versicherung unterstellt sind:

1. Der Betrieb der Feuerwehren und Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen (§ 537 Ziff. 4a).

Bisher waren Feuerwehren als solche nicht versichert. Nur teilweise kam die Versicherung in Frage. So waren Betriebsfeuerwehren versichert, weil sie als Teil des versicherten Betriebes angesehen wurden. Die übrige Feuerwehr war aber nur mit den Bestandteilen versichert, die ohne Rücksicht auf einen bestimmten Betrieb versichert waren. So unterlagen der Versicherung nur Feuerwehrleute, die beim Dampfkessel, der Motorpumpe, dem Fahrzeug sowie bei der Schlauchlegung und Schlauchführung beschäftigt waren. Unversichert waren alle sonstigen Tätigkeiten, insbesondere die Rettungstätigkeit, soweit sie nicht mit Schlauchlegung oder Schlauchführung verbunden war und die Tätigkeit beim Niederreißen von Gebäuden und Gebäudeteilen. Nunmehr sind alle Mitglieder von freiwilligen und Pflichtfeuerwehren schließlich versichert. Das gilt nach den Erklärungen der Regierungsvertreter für den gesamten Feuerwehrdienst, einschließlich Übungen und Lebensrettung. Als „Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen“ kommen solche Betriebe in Betracht, die für Hilfeleistungen eingerichtet sind, z. B. das Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund usw.

2. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste (§ 537 Ziff. 4b).

In der Begründung zum Gesetzentwurf wurde hervorgehoben, daß er sich nicht auf die eigentlichen Krankenhäuser und auf sonstige Heilanstalten beschränkt. „Wegen der engen Verwandtschaft sollten vielmehr auch solche Anstalten einbezogen werden, die nicht Kranke im eigentlichen Sinne aufnehmen, wie z. B. die Entbindungsanstalten, bei denen die Zweckbestimmung weniger auf die Besserung eines Zustandes als auf die Pflege gerichtet ist. Daher werden auch erfasst, abgesehen von den Krankenhäusern, z. B. Heilstätten für Tuberkulose, Krüppel und Trinker, Genesungsheime und Erholungsheime, Entbindungs-, Mütter-, Säuglings-, Alters- und Siechenheime, Anstalten für Epileptiker.“ Der Entwurf nahm jedoch Anstalten aus, die in erster Linie Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen, auch wenn sie Pflege gewähren, wie z. B. Blinden- und Taubstummenheime, Waisenhäuser und Fürsorgeerziehungsanstalten. — Das Gesetz hat jedoch durch Einbeziehung der „Einrichtungen und Tätigkeiten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege“ eine Erweiterung des Entwurfes vorgenommen. Die erwähnten vom Entwurf ausgenommenen Anstalten werden daher nunmehr unter Umständen als „Einrichtungen der Wohlfahrtspflege“ von der Versicherung erfasst werden. Eine wesentliche Verbesserung bedeutet die Einbeziehung der „Tätigkeiten“ in der Wohlfahrtspflege. Danach unterliegt nunmehr jede besoldete sowie ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste der privaten oder öffentlichen Wohlfahrtspflege der Versicherung. In Betracht kommen die Helfer charitativer Verbände, wie z. B. auch der Arbeiterwohlfahrt und die zahlreichen Wohlfahrtspfleger der Gemeinden. Ferner ist von größter Tragweite die Einbeziehung der gesamten „im Gesundheitsdienste“ be-

schäftigten Personen. Damit sind nicht nur Ambulatorien der Versicherungsträger und Polikliniken, sondern auch der „Betrieb“ der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte versicherungspflichtig. Hier werden von der Versicherung nicht nur die unmittelbaren Hilfskräfte erfasst, die bei Operationen und im Sprechzimmer beschäftigt werden, sondern auch Reinigungsfrauen, soweit sie die zur Krankenbehandlung bzw. -abfertigung erforderlichen Räume säubern.

3. Laboratorien für naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Untersuchungen und Versuche (§ 537 Ziff. 4c).

Die Einbeziehung der Laboratorien für medizinische Untersuchungen und Versuche stellt eine Verbesserung gegenüber dem Entwurf dar. Soweit solche Laboratorien mit einer Krankenanstalt verbunden sind, wären diese bereits durch die Einbeziehung der Krankenanstalten erfasst worden. Nunmehr sind jedoch auch alle Laboratorien ergriffen, die nicht mit einem versicherten Betrieb verbunden sind. Sie stellen selbst einen versicherten Betrieb dar.

4. Der Betrieb der Schauspielunternehmungen, Schaustellungen, Vorführungen, Musikaufführungen und von Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, nämlich ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, die Lichtspielbetriebe (Herstellung, Vertrieb und Vorführung von Lichtspielstreifen) und die Rundfunkbetriebe (§ 537 Ziff. 4d).

Die Bezeichnung „Schauspielunternehmungen und Schaustellungen“ erfasst nach der Begründung des Entwurfs „alle Unternehmungen, bei denen einem zuhörenden oder zuschauenden Publikum Leistungen dargeboten werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Darbietungen künstlerischen Zwecken oder lediglich der Unterhaltung dienen“. Eine Begrenzung auf sogenannte Kulturtheater ist abgelehnt worden. Versichert ist mithin „jeder Bühnenbetrieb im weitesten Sinne“, z. B. auch die kleineren Unterhaltungsbühnen, Straßenaufführungen, Wandtheater, überhaupt alle Veranstaltungen von Schauspielen, Balletts, Pantomimen, Kabarets, Varietés usw. Im Entwurf nicht vorgesehen war die Versicherung von „Vorführungen, Musikaufführungen und von Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen“, die nicht Bestandteil eines Schauspielunternehmens, einer Schaustellung oder eines Lichtspielbetriebes sind. Das Gesetz hat jedoch auch diese Veranstaltungen entgegen dem Entwurf in die Versicherung einbezogen und dabei keinen Unterschied nach dem Kunstwert der Leistungen gemacht. Auch Kinos und Rundfunkbetriebe sind einbezogen worden. Versichert sind nicht nur die im technischen Betrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellten, sondern auch Schauspieler und Filmschauspieler sowie z. B. auch Vortragende und die künstlerischen Kräfte des Rundfunks. Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung artistischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind, gelten als „Angestellte“ im Sinne der Unfallversicherung (§ 545). Die vertragliche Pflicht kann auch für eine einmalige Leistung vorgesehen sein.

5. Betriebe zur Bewachung von Betriebs- und Wohnstätten (§ 537 Ziff. 12).

Durch diese Vorschrift sind die Wach- und Schließgesellschaften in die Versicherung einbezogen worden.

6. Betriebe, die Röntgeneinrichtungen verwenden (§ 538 Ziff. 3a).

Ein Teil der Röntgenbetriebe war bereits jetzt als Bestandteil anderer versicherter Betriebe (Fabriken, große Geschäftsbetriebe usw.) gegen Unfall versichert. Durch Einbeziehung der Krankenanstalten und Laboratorien wäre eine weitere große Zahl von Röntgenbetrieben der Versicherung unterstellt worden. Darüber hinaus

hat jedoch das Gesetz nunmehr die Röntgeneinrichtungen wegen der schweren Gefahren, denen die an Röntgeneinrichtungen beschäftigten Personen ausgesetzt sind, durchweg der Unfallversicherung unterstellt. Erkrankungen durch Röntgenstrahlen sind als Berufskrankheiten anerkannt und Betriebsunfällen gleichgestellt.

7. Wenn bei einer Gast- oder Schankwirtschaft der Küchenbetrieb oder der Betrieb zur Behandlung und Handhabung der Ware der Unfallversicherung unterliegt, erstreckt sich die Versicherung auch auf das Bedienen der Gäste (§ 539a).

Bisher konnten bereits Gast- und Schankwirtschaften teilweise versichert sein, nämlich der Küchenbetrieb wegen der dort verwandten Maschinen oder der Betriebsteil, in dem Ware „behandelt oder gehandhabt“ wird, sofern damit mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden. Nunmehr ist auch das Bedienen der Gäste gegen Unfall versichert, sofern ein Teil des Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebes der Versicherung unterliegt. Wo letzteres nicht der Fall ist, ist auch in Zukunft das Bedienungspersonal nicht versichert. Wenn die Gastwirtschaft dagegen nur Bestandteil oder Nebenbetrieb eines der Unfallversicherung unterliegenden Betriebes ist, z. B. eines Theaters, ist jedoch auch der Restaurationsbetrieb in vollem Umfang mitversichert.

8. Gehört zu einem Unternehmen ein gegen Unfall versicherter Betrieb, so unterliegt der Versicherung auch der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens, soweit er den Zwecken des versicherten Betriebes dient und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis steht (§ 539b).

Diese Vorschrift bedeutet ebenfalls eine Verbesserung des Entwurfes. Ihre Auswirkung ist, daß grundsätzlich auch das im kaufmännischen oder Verwaltungsteil eines unfallversicherten Betriebes in die Versicherung einbezogen ist. Die Ursache für die Einbeziehung dieses Personals liegt darin, daß die Tätigkeit desselben oft auch das Betreten des technischen Betriebes erforderlich macht sowie in sonstigen nahen Betriebsgefahren. Zwei Einschränkungen sind jedoch gemacht worden: der kaufmännische oder verwaltende Teil des Betriebes ist nur soweit versichert, als er den Zwecken des versicherten Betriebes dient und außerdem ist erforderlich, daß er zu ihm in einem dem Zwecke des Betriebes entsprechenden örtlichen Verhältnis steht. Nach dieser Bestimmung sind z. B. bei Theatern ohne weiteres Logenschleifer mitversichert. Wo Theaterkasse und Verwaltungsbureau sich im Theatergebäude befinden, gilt das auch für das bei der Kasse und im Bureau beschäftigte Personal. Bei Krankenhäusern wird nach diesem Prinzip in der Regel auch das Bureaupersonal mitversichert sein. Dasselbe gilt aber auch für das kaufmännische und Bureaupersonal von Betrieben, die bereits bisher der Unfallversicherung unterstanden. In der Regel werden daher auch die Ableser der GEW.-Werke nunmehr unfallversicherungspflichtig sein. Im einzelnen werden die Einschränkungen dieser Bestimmung natürlich wieder eine Anzahl Streitfälle hervorrufen.

9. Die Vorschriften über die Entschädigung von Betriebsunfällen finden auch Anwendung, wenn jemand, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr rettet oder zu retten unternimmt und dabei einen Unfall erleidet (§ 553a).

Bisher mußten die Retter oder ihre Angehörigen in den weitesten Fällen den Schaden selbst tragen, wenn sie bei freiwilliger Lebensrettung ihre Gesundheit schädigten oder ums Leben kamen. Nunmehr ist jeder, auch wenn er freiwillig sein Leben zur Rettung eines fremden Menschenlebens einsetzt, für diese Rettungstätigkeit der Unfallversicherung unterstellt. Den Lebensrettungen werden nach der Begründung zum Entwurf die Uebungen der organisierten Lebensrettung gleichgestellt. Dabei ist hauptsächlich an die Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz, vom Arbeiter-Samariter-Bund usw. gedacht worden.

Das Gesetz ist rückwirkend vom 1. Juli 1928 in Kraft gesetzt worden. Auch wenn die Gemeinden für die neu einbezogenen Betriebe und Tätigkeiten noch keinen Versicherungsverband gebildet, für die sonst im Gesundheitsdienst usw. beschäftigten Personen auch die Bildung einer neuen Berufsgenossenschaft noch nicht durchgeführt und noch keine volle Klarheit darüber besteht, welcher von den vielen bestehenden Berufsgenossenschaften die sonst noch in Betracht kommenden neu einbezogenen Betriebe zugewiesen werden, so haben die neu der Versicherung unterstellten Personen doch bereits für Unfälle, die nach dem 30. Juni 1928 eingetreten sind, Anspruch auf die Leistungen der Unfallversicherung. Sie müssen etwaige Unfälle ihrem Arbeitgeber und der Krankenkasse melden und sich Zeugen sichern, die das Vorliegen eines versicherten Unfalles nötigenfalls später bestätigen können. Rud. Weck.

Das Krisenfürsorgerecht

Der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns führte bei der ersten Beratung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes am 7. Februar 1927 in seiner Begründungsrede im Reichstage folgendes aus: „Die Konjunkturarbeitslosigkeit wird das Arbeitslosenversicherungsgesetz tragen können; dagegen können ihr so tiefgehende Krisen auf dem Arbeitsmarkt, die nicht auf Gründen der Konjunktur beruhen und deshalb auch viel länger dauern, nicht zugemutet werden. Das ist Aufgabe der Krisenunterstützung, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bezahlt und deshalb auch den Grundätzen der Fürsorge angepaßt werden muß. Durch das Nebeneinander von Krisenunterstützung und Arbeitslosenversicherung bleibt für diese ein versicherungspflichtiges Risiko übrig.“

In der Regierungsbegründung zum Gesetz heißt es auf Seite 93: „Die Krisenunterstützung ist keine Versicherungsleistung, sondern eine reine Fürsorgemaßnahme. Ihre Kosten werden lediglich aus öffentlichen Mitteln bestritten. Die Krisenunterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge (Wohlfahrtspflege), auch der Begriff der Bedürftigkeit deckt sich nicht ohne weiteres mit der Hilfsbedürftigkeit in der öffentlichen Fürsorge.“

Diese Thesen muß man beachten, wenn man das Wesen der Krisenfürsorge richtig bewerten und beurteilen will. In den Arbeitnehmerkreisen herrscht im allgemeinen eine Mißstimmung; weil nicht jedem Arbeitslosen, welcher das Unglück hat, länger als 26 Wochen arbeitslos zu sein, die Krisenunterstützung gezahlt wird. Kurz soll nun hier erläutert werden, unter welchen Bedingungen und für welche Berufe die Krisenunterstützung gezahlt wird. Der § 101 des ADADG. bestimmt, daß in Zeiten andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt die Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung, abweichend von den §§ 95 bis 99 des ADADG. zuzulassen hat. Die Zulassung kann auf bestimmte Berufe beschränkt werden. Die Höhe und Dauer kann gleichfalls gekürzt werden. Es liegt also nicht in der Hand des Vorsitzenden der einzelnen Landesarbeitsämter oder gar Arbeitsämter, wie vielfach angenommen wird, für notleidende Berufe oder Berufsgruppen die Krisenunterstützung zu bewilligen. Hierüber entscheidet allein der Reichsarbeitsminister. Die Krisenunterstützung erhalten nach § 110 des genannten Gesetzes Arbeitslose, die arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos und bedürftig sind; die Anwartschaftszeit nach § 95 des ADADG. zwar noch nicht erfüllt, also noch nicht 26 Wochen, wenigstens aber 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Ferner, wenn sie den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 des Gesetzes erschöpft haben, also nach einer 26wöchigen Bezugszeit ausgesteuert sind. Ausländer erhalten die Krisenunterstützung nur, wenn ihr Heimatstaat deutschen Erwerbslosen eine gleiche Unterstützung gewährt.

Die wichtigste Bestimmung des § 101 ist die Bedürftigkeitsprüfung. Diese Prüfung wird, wie allgemein bekannt, leider nicht immer nach einheitlichen Grundätzen durchgeführt. M. E. sollte als Grundsatz gelten, daß derjenige bedürftig ist, dessen Einnahmen einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt wohnenden Familienangehörigen so gering sind, daß er den zur Lebensführung notwendigen Lebensunterhalt für sich und den ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten nicht bestreiten kann. Es wäre demnach bei Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen, alle tatsächlichen Einnahmen aus Arbeit und Besiß. Ferner müßten aber auch etwaige Unterhaltsansprüche, mögen sie auf Gesetz oder Vereinbarung beruhen, Berücksichtigung finden. Den Antragstellern, denen die Zahlung der Krisenunterstützung wegen Nichtanerkennung der Bedürftigkeit abgelehnt worden ist, kann nur empfohlen werden, im Zweifelsfall beim Spruchauschuß des zuständigen Arbeitsamtes Einspruch einzulegen. In der Sitzung ist ihnen dann Gelegenheit gegeben, persönlich die Verhältnisse zu schildern. In vielen Fällen wird es gelingen, die Mitglieder des Spruchauschusses davon zu überzeugen, daß die Unterstützung, trotz erstmaliger Ablehnung durch die Verwaltung, doch gezahlt werden kann.

Die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung betrug nach der Verordnung über Krisenfürsorge vom 28. September 1927 ursprünglich 26 Wochen. Daneben hatte der Vorsitzende des Arbeitsamtes im Einzelfalle die Möglichkeit, die Krisenunterstützung auf einen kürzeren, keinesfalls aber für einen längeren Zeitraum zu gewähren. Durch Verordnung vom 27. März 1928 wurde die Bezugszeit durch folgende Bestimmung erweitert: „Der Vorsitzende eines Arbeitsamtes kann Arbeitnehmern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, nach näherer Anweisung des Reichsarbeits-

ministers die Krisenunterstützung ausnahmsweise über 26 Wochen hinaus bis zu einer Gesamthöchstdauer von 39 Wochen belassen, soweit er eine besondere Härte für gegeben erachtet. Der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes kann sich die Zustimmung zu dieser Entscheidung für seinen Bezirk oder für Teile seines Bezirks vorbehalten.“ Diese Regelung trat am 15. April 1928 in Kraft. In der erlassenen Anweisung des Reichsarbeitsministers wurde besonders auf die älteren Angestellten hingewiesen und der Begriff „besondere Härte“ dahin definiert, daß eine solche nicht schon in der Dauer der Arbeitslosigkeit liege, sondern noch andere Gründe hinzutreten müßten, z. B. große Schwierigkeiten in der Arbeitsvermittlung, lange Krankheit in der Familie usw. Durch Verordnung vom 13. August 1928 wurde ab 20. August 1928 die Gesamthöchstdauer von 39 Wochen gestrichen, so daß es rechtlich möglich war, von diesem Tage ab die Krisenunterstützung auf unbestimmte Zeit zu gewähren. In der erlassenen Anweisung aber wurde empfohlen, die Unterstützung nicht über 52 Wochen hinaus zu bewilligen. Arbeitslose über 40 Jahre, die deshalb aus der Unterstützung ausgeschlossen waren, weil sie nach den bisher geltenden Vorschriften schon 39 Wochen bezogen hatten, konnten beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf den Rest der Unterstützung bis zu 52 Wochen erheben. Durch Erlaß über die Höchstunterstützungsdauer vom 27. August 1928 (Reichsarbeitsblatt Nr. 25, I. Seite 227) ist diese Regelung nochmals bestätigt worden.

Nach den zurzeit geltenden Bestimmungen kann die Krisenunterstützung an die Angehörigen folgender Berufsgruppen gezahlt werden: Glasindustrie, Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe, des Holz- und Schnitzstoffgewerbes, Bekleidungs-gewerbes, für Bühnenmitglieder einschließlich des bei Lichtspelaufnahmen darstellenden Personals, Angestellten sowie die un- und angelernten Fabrikarbeiter, soweit sie seit Jahren nur in solchen Betrieben tätig waren, in denen vorwiegend Angehörige der für die Krisenunterstützung zugelassenen Berufe beschäftigt worden sind. — Die Arbeitsvermittlungsfähigkeit darf aber nicht darunter leiden, daß der ungelernete Fabrikarbeiter Krisenunterstützung erhält. Er muß es sich also gefallen lassen, daß er auch zu einer anderen als bisher betriebenen Beschäftigung vermittelt wird. — Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 18. Dezember 1928 sind auch die Steinbildhauer zum Bezuge der Krisenunterstützung berechtigt. Seit dem 28. Januar 1929 können auch auf Beschluß der Vorsitzenden der Landesarbeitsämter die Angehörigen der Berufsgruppe „Industrie und Steine“ sowie die „Tabak- und Zigarrenarbeiter“ zur Krisenunterstützung zugelassen werden. Endlich hat mit Erlaß vom 29. Dezember 1928 der Reichsarbeitsminister angeordnet, daß in der Stadt Berlin vom 31. Dezember 1928 bis einschließlich 30. März 1929 die Markthelfer, Packer, Lager- und Kellerarbeiter, Geschäftsdienner, Kassenboten und Einkassierer die Krisenunterstützung erhalten können. Voraussetzung ist, daß sie seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Handelsgewerbe tätig gewesen und über 30 Jahre alt sind. Damit ist die Zahl der zurzeit zur Krisenunterstützung zugelassenen erschöpft. Bei der jetzigen wirtschaftlichen Depression kann aber damit gerechnet werden, daß der Kreis der zugelassenen Gruppen erweitert wird, wie das auch jetzt die SPD.-Fraktion im Reichstag beantragt hat. Doch ist es nicht wahrscheinlich, daß eine Beschäftigung in der Landwirtschaft, im Haushalt als Hausangestellte u. ä. zum Bezuge der Krisenunterstützung zugelassen wird.

Wilhelm Zabel.

Durch den Beschluß des Reichstags vom 8. Februar erfährt die Krisenfürsorge nunmehr eine Erweiterung. (Siehe „Aus Politik u. w.“) heute „Gewerkschaft.“) Wir kommen nach Veröffentlichung der Gesetzesnovelle darauf zurück. Red. „Arbeitsrecht“.

Arbeitsrecht

Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, dem Betriebsratsvorsitzenden vorzuschreiben, daß er zur Wahrnehmung seiner Betriebsratsgeschäfte nur in Begleitung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters andere Arbeitsräume des Betriebs aufsuchen darf. Der Betriebsratsvorsitzende ist vielmehr berechtigt, zur unbefristeten Ausübung seines Amtes im Bedarfsfalle andere Räume allein zu betreten. — (Zu §§ 35, 95 BRG.) Der Streitfall entstand in einer städtischen Krankenanstalt. Anlässlich eines Einspruchs einer Arbeiterin begab sich der Betriebs(Gruppen)ratsvorsitzende in eine der Abteilungen der Krankenanstalt, um den Sachverhalt zu klären. Hieraus entstanden mit der Verwaltung

Erörterungen, die damit schlossen, daß der Oberbürgermeister dem Vorsitzenden folgendes schrieb:

„Ihre Auffassung, daß Sie als Vorsitzender des Betriebsrates berechtigt seien, nach Belieben die einzelnen Abteilungen der Krankenanstalten zu betreten, ist durchaus unzutreffend. Das Gesetz gibt Ihnen hierin keinerlei Stütze. Infolgedessen sehe ich mich genötigt, das dahingehende Verbot der Verwaltung der Krankenanstalten hiermit nochmals ausdrücklich zu wiederholen. Selbstverständlich wird Ihnen jedoch zugestanden, im Bedarfsfalle den Direktor der Krankenanstalten bzw. seinen Vertreter jeweils auf seinen Kontrollgängen durch die Anstalt zu begleiten, soweit dies zur Erfüllung Ihrer Obliegenheiten als Vorsitzender des Betriebsrates erforderlich ist. Herr Direktor B. wird Ihnen diesbezüglichen Wünschen entsprechen. — Außerdem ist Ihnen aber auch durch die Einrichtung der regelmäßigen Sprechstunden in dem für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Räume Gelegenheit geboten, Sitzungen und Besprechungen mit den übrigen Betriebsratsmitgliedern und dem Personal der Krankenanstalten abzuhalten. Soweit mit Rücksicht auf Ihre Arbeitszeit eine Verlegung der Sprechzeiten notwendig ist, wird die Verwaltung eine anderweitige Regelung mit Ihnen treffen.“

Dor Gericht machte die Verwaltung besonders geltend, daß nach ihrer Meinung in dieser Anordnung keine unzulässige Beschränkung des Vorsitzenden zu erblicken sei, da sie ihm im übrigen in jeder Weise Erleichterungen gewähre (Bereithaltung des Haus-telephons, Abhaltung von Sprechstunden). Zu einer unbehinderten Bewegungsfreiheit bestehe kein Anlaß. Diese könne auch mit Rücksicht auf die Eigenart der Krankenanstalten sowie die Aufrechterhaltung der Hausordnung nicht zugestanden werden. Das Gericht erklärte jedoch die Anordnung durch folgenden Beschluß für unwirksam:

„Die Anordnung der Verwaltung wird, soweit sie dem Antragsteller das Betreten der einzelnen Abteilungen der Krankenanstalten untersagt, diesem gegenüber, solange er Vorsitzender des Betriebsrates ist, als unwirksam erklärt mit der Maßgabe, daß ihm der Zutritt zu den Abteilungen uneingeschränkt zu gestatten ist, soweit das zur Erledigung seiner Betriebsratsgeschäfte notwendig ist.“

In der Begründung heißt es:

„Das Betriebsratgesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß der Betriebsrat oder dessen Vorsitzender jederzeit alle Betriebsräume betreten darf, um an Ort und Stelle Erhebungen zu veranstalten. § 71 BRG. legt nur das Ausschluß- und Vorlegungsrecht des Betriebsrates fest. Mit Platow Betriebsratgesetz, 12. Auflage, Seite 284 unten, ist aber anzunehmen, daß darüber hinaus dem Betriebsrat das Recht zusteht, innerhalb der Grenzen der Notwendigkeit alle Betriebsräume zu betreten. Hierfür spricht einmal die Art der dem Betriebsrat durch das Gesetz auferlegten Aufgaben und sodann die Tatsache, daß deren erschöpfende und genügende Erfüllung ohne Einsichtnahme und Ueberwachung des Betriebes nicht möglich ist. Alle Aufgaben, die § 66 BRG. dem Betriebsrat zuteilt, verlangen genaue Kenntnis der Betriebsverhältnisse und vielfach Feststellungen an Ort und Stelle; es sei namentlich auf § 66 Nr. 3 BRG. hingewiesen, wonach der Betriebsrat den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren und bei Streitigkeiten unter der Arbeiterschaft zu vermitteln hat, ferner auf § 66 Ziffer 4, wonach der Betriebsrat die Durchführung von Schiedssprüchen zu überwachen hat und endlich auf § 66 Ziffer 8, wo dem Betriebsrat die Pflicht auferlegt ist, auf die Bekämpfung der Unfälle und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten und auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken. Zur Erledigung solcher Aufgaben genügt nicht die Sprechstunde oder die gelegentliche Mitteilung durch andere Arbeitnehmer oder der Hausfernsprecher, sondern hier ist es unter Umständen geradezu Pflicht des Betriebsrates, an Ort und Stelle aus eigener Anschauung den Sachverhalt zuverlässig zu prüfen und zu klären (siehe hierzu auch Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Dresden in Wenzheimer Samml. I Seite 351).

Selbstverständlich hat der Betriebsrat nicht das Recht, nach freiem Belieben und unbefristet jederzeit alle Betriebsräume zu betreten, sondern es muß sich um eine zur Erfüllung einer Aufgabe des Betriebsrates notwendige Maßnahme handeln; ob dieses zutrifft, kann nur im einzelnen Falle entschieden werden und liegt in erster Linie im pflichtmäßigen Ermessen des Betriebsrates. Wie weit der Betriebsrat dabei, wenn er während der rechtmäßigen Arbeitszeit seinen Arbeitsplatz verlassen muß, die Betriebsleitung benachrichtigen muß, bedarf hier keiner Erörterung; keineswegs aber braucht der Betriebsrat die Einwilligung der Betriebsleitung dazu einholen (siehe Platow Anm. 9 zu § 35). Selbstverständlich hat der Betriebsrat auch bei der Erfüllung seiner Pflichten auf berechtigte Belange des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen (siehe Urteil des ARG. vom 17. November 1927 Wenzheimer Samml. Band III, Seite 32).

Mit diesen aus dem Gesetz hergeleiteten Rechtsgrundsätzen kann die Anordnung der Antragsegegnerin vom 14. August 1928 nicht in Einklang gebracht werden, denn sie verwehrt dem Antragsteller den freien Zutritt zu den Abteilungen der Krankenanstalten und macht ihn abhängig von dem Direktor der Krankenanstalten oder dessen Stellvertreter; dabei läßt die Antragsegegnerin außer acht, daß es in erster Linie im pflichtmäßigen Ermessen des Antragstellers liegt, wie und wann er seine Betriebsratsgeschäfte erledigen will, ferner, daß es Fälle gibt, die bis zum Kontrollgang des Direktors oder seines Stellvertreters keinen Aufschub dulden und endlich, daß ihre Anordnung die Ausführung der Dienstgeschäfte durch den Antragsteller der Kontrolle des Direktors oder seines Stellvertreters unterwirft. Durchschlagende Gründe für ihre in die Rechte des Antragstellers ein-

greifenden Maßnahmen konnte die Antragsgegnerin nicht vorbringen. Die einfache Behauptung, daß sich die freie Bewegungsmöglichkeit des Antragstellers in den einzelnen Abteilungen der Krankenanstalten mit der Eigenart der Krankenanstalten und der Hausordnung nicht vertrüge, genügt in keiner Weise, um zu erkennen, daß auf Seiten der Antragsgegnerin überwiegende Belange vorliegen. Es hätte das eingehender sachlicher Erläuterung bedurft, denn ohne weiteres ist in keiner Weise zu erkennen, daß es die Hausordnung und die Eigenart der Krankenanstalten berühren kann, wenn der Antragsgegner hier und da andere Räume des Betriebes betreten muß. Die Meinung des Arbeitsgerichts, daß die freie Bewegungsmöglichkeit des Antragstellers auf die Gewährung einer Hauspolizeibefugnis hinauslaufe, ist nur in dem Sinne richtig, daß das BRG. in der Tat dem Betriebsrat gewisse Ueberwachungs- und Aufsichts-befugnisse einräumt, denen die freie Bewegungsmöglichkeit nur entspricht.

Die Anordnung der Antragsgegnerin kann hiernach dem Antragsteller gegenüber, solange er Vorsitzender des Betriebsrats ist, nicht aufrechterhalten werden; es ist jedoch sachlich dabei in dem Beschluß ausdrücklich hervorzuheben, daß die freie Bewegungsmöglichkeit des Antragstellers ihm nur im Bedarfsfalle zusteht, soweit sie zur Erledigung seiner Betriebsratsgeschäfte erforderlich ist. (Beschluß des Landesarbeitsgerichts Elberfeld vom 6. Dezember 1928.)

Schlachthof, Stadtgartenverwaltung, Städtisches Reinigungsamt, Tiefbauamt und sämtliche Unterabteilungen desselben sowie Bestattungsamt und Stadtkellerei sind Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken im Sinne des § 71 BRG. — Vorlegung des Haushaltsplans genügt nicht den Anforderungen des § 71 BRG. (Beschluß des Arbeitsgerichts Kassel vom 1. November 1928, Aktz. B. E. 6/28):

„Es fragt sich, ob die genannten städtischen Betriebe einen wirtschaftlichen Zweck im Sinne des § 71 des BRG. verfolgen. Bei dieser Feststellung ist die Art des Betriebes in erster Linie in Betracht zu ziehen und nicht trotz des vielleicht mißverständlichen Wortlautes dessen Ziel. Der Zweck der Gesetzesbestimmung ist der, die Mitarbeit des Betriebsrates bei reiner Verwaltungstätigkeit auszuschließen. Es kommt also darauf an, ob die betr. Betriebe einen wirtschaftlichen Charakter haben, d. h. ob sie für die Volkswirtschaft als Ganzes betrachtet, von Bedeutung sind. — Ausschlagend ist hierbei, ob diese Betriebe auf Gewinnerzielung gerichtet sind, ob sie sich selbst unterhalten sollen oder ob der Betrieb im Interesse der Gesamtheit ein Zuschußbetrieb ist. Bei städtischen Betrieben haben diese dann wirtschaftlichen Charakter, wenn sie in der gleichen Art auch als Privatbetrieb zu Erwerbszwecken betrieben werden können oder betrieben worden sind (vgl. Reichsarbeitsblatt 1921 S. 371). — Der Schlachthof, die Stadtgartenverwaltung, das städtische Reinigungsamt, das Bestattungsamt sowie die Stadtkellerei sind, da sie auch von Privaten zu Erwerbszwecken betrieben werden können, auf Grund des oben angeführten Bescheides im Reichsarbeitsblatt als Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken im Sinne des § 71 BRG. zu bezeichnen. — Mag der Schlachthof auch aus hygienischen Gründen eingerichtet sein, so ist dennoch der Charakter des Gesamtbetriebes ein wirtschaftlicher; das Geschäft des Tiereschlachtens ist in Städten auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen nur aus sanitären Gründen und nicht aus wirtschaftlichen im Schlachthof zulässig. Damit steht der wirtschaftliche Charakter des Schlachthofes fest. — Die Stadtgartenverwaltung hat den Zweck, die Grünflächen der Stadt zu verwalten. Um diese Verwaltung jedoch durchführen zu können, ist aber nötig, diesem Betrieb einen wirtschaftlichen Charakter zu geben, es müssen Blumen, Pflanzen und Bäume gezogen werden, stellenweise werden auch Gartenerzeugnisse an die Verbraucher abgegeben. Die Tätigkeit der Stadtgartenverwaltung geht über den eigentlichen Charakter einer Verwaltungsbehörde hinaus. — Beim städtischen Reinigungsamt, dem Bestattungsamt und der Stadtkellerei kann es kaum außer Zweifel stehen, daß diese Betriebe solche mit wirtschaftlichen Zwecken sind. Alle diese Betriebe können ebensogut statt in städtischer Regie von Privatleuten geführt werden. Die Reinigung der Straßen, die Abfuhr von Fäkalien ist durchaus nicht überall ein Privileg der Stadt selbst. In zahlreichen Städten geschieht dies durch Privatunternehmer, zudem stellen in diesen Betrieben die gewonnenen Produkte teilweise wirtschaftliche Werte dar. — Daß das Bestattungsamt und die Stadtkellerei, ein Beerdigungsbetrieb bzw. ein Restaurant wirtschaftlichen Charakter haben, dürfte außer jedem Zweifel stehen. — Auch ist das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß das städtische Tiefbauamt mit seinen sämtlichen Unterabteilungen zu den Betrieben wirtschaftlichen Charakters zu zählen ist. Der Zweck des Hoch- und Tiefbauamtes ist u. a., Straßen und Kanäle anzulegen und zu unterhalten. Ja, der Hauptteil der Aufgaben des Tiefbauamtes ist oben bezeichneten Charakters, die große Mehrzahl der Straßenanlagen, wie z. B. die umfangreichen Arbeiten zur Erweiterung und Festigung des Fußbodamms werden in städtischer Regie mit eigenen Arbeitern ausgeführt. — Es ist dem Antragsteller darin beizustimmen, daß der Haushaltsplan der Stadt Kassel in seinen Einzelheiten nicht genügt, um die Anforderungen des Antragstellers im Sinne des § 71 des BRG. zu erfüllen. Der Haushaltsplan gibt nur den Vorschlag, er unterrichtet aber nicht über die Lage und den Gang des Unternehmens der jüngst vergangenen Zeit. Das Arbeitsgericht befindet sich bei dieser Entscheidung im Einklang mit dem Bescheide des Reichsarbeitsministers über den Begriff des „Betriebes mit wirtschaftlichen Zwecken“, abgedruckt im Reichsarbeitsblatt 1921 S. 371, ferner Flator BRG. zu § 71 S. 285 Anm. 3 und zu § 66 Nr. 1 Anm. 2 S. 245 sowie Feig-Sihler 11 zu 12. Auflage zu § 71 Anm. 1 S. 180 § 66 Anm. 2 Abs. 2 S. 163. Der Antragsgegner hat auch keinerlei Ueberzeugende Gründe dafür dargelegt, aus denen die Gleichbehandlung der hier in Frage stehenden städtischen wirtschaftlichen

Betriebe mit den „Gewerblichen Werken“ (Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerke) der Stadt Kassel untunlich oder den Interessen der Stadt Kassel widersprechend erscheinen könnte. Eine gesetzlich gleiche Behandlung der fraglichen Betriebe mit denen der „Gewerblichen Werke“ erscheint deshalb auch aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt.“

Anmerkung: Dieser Beschluß hat Rechtskraft erlangt. Das Arbeitsgericht hat bei seinem Beschluß die gegenteiligen Ausführungen des Arbeitgeberverbandes unbeachtet gelassen. In diesen wurde übrigens die Stellungnahme des Reichsarbeitsministers in dessen auch im Beschluß erwähnten Bescheide entweder als rechtskräftig hingestellt oder geltend gemacht, daß der Reichsarbeitsminister den Boden des Gesetzes verlassen habe. Wenn der Beschluß sich auch nur auf § 71 BRG. bezieht, weil die Verpflichtung zur vierteljährlichen Berichterstattung an den Betriebsrat zur Entscheidung stand, so hat er doch auch für § 66 Nr. 1 und 2 Bedeutung, wo ebenfalls „Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken“ besonders erwähnt sind. Dem Betriebsrat steht daher in diesen Betrieben auch das Mitberatungsrecht in wirtschaftlichen Fragen dieser Betriebe zu. Es liegt an den Betriebsräten, von diesen Befugnissen entsprechenden Gebrauch zu machen.

Wenn ein Verbandsvertreter für den Arbeiterrat eine Einspruchsklage vertritt, ist nicht erforderlich, daß die Prozeßvollmacht von allen Mitgliedern des Arbeiterrats unterschrieben ist. — Zu § 11 ArbGerGes. Eine Kreisverwaltung hatte einen Straßenwärter freistellen lassen. Dieser hatte darauf beim Arbeiterrat gegen seine Entlassung nach § 84 BRG. Einspruch erhoben. Da die Derständigungsverhandlung mit der Verwaltung ergebnislos verlief, erhob der Arbeiterrat beim Arbeitsgericht Einspruchsklage. Diese wurde von einem Gauleiter unseres Verbandes auf Grund einer Vollmacht des Arbeiterrats vorstehenden vertreten. Das Arbeitsgericht wies unseren Kollegen jedoch als Prozeßvertreter zurück, weil es für erforderlich hielt, daß die Vollmacht von allen Arbeiterratsmitgliedern unterschrieben sein müßte. Auf Beschwerde wurde jedoch der Beschluß des Arbeitsgerichts vom Landesarbeitsgericht mit folgender Begründung aufgehoben:

„Es handelt sich um eine Klage auf Grund der Bestimmung des § 2 Ziffer 4 des ArbGG. Für Klagen dieser Art ist gemäß § 10 desselben Gesetzes die Arbeitererschaft des Betriebes parteifähig. Wie aus § 63 des ArbGG. hervorgeht, kann die Betriebsvertretung die Klage erheben. Nach § 28 des Betriebsratsgesetzes wiederum ist der Vorsitzende des Betriebsrats oder dessen Stellvertreter zur Vertretung des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber, den Schlichtungsinstanzen und den Arbeitsgerichtsbehörden befugt. Steht ihm aber dieses Recht zu, so wird ihm auch die Befugnis zugestanden werden müssen, einer dritten Person, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 des ArbGG. erfüllt, mit seiner Vertretung zu beauftragen, zumal dann, wenn er selbst sowohl wie der entlassene Arbeitnehmer ein und derselben Organisation angehören und ebenso der allergrößte Teil der in Frage kommenden Arbeitererschaft. (Beschluß des Landesarbeitsgerichts Königsberg i. Pr. vom 2. Januar 1929, Aktz. 10 T. 55/28.)

Gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts, das einen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs und die Kosten an das Arbeitsgericht zurückverweist, ist auch dann Revision unzulässig, wenn diese ausdrücklich im Urteil des Landesarbeitsgerichts zugelassen worden ist. (Zu § 61 Ziff. 5, § 64 III ArbGerGes.) Es handelte sich um folgenden Tatbestand: Ein Arbeiter war bis Januar 1928 als Schichtarbeiter bei Kanalisationsarbeiten der Stadtgemeinde K. beschäftigt. Bis zum 10. Dezember 1927 war er als vorübergehend Beschäftigter und seit diesem Tage auf Grund eines Nachtrags zum Bezirksarbeitsvertrag als Vollbeschäftigter entlohnt worden. Er war der Auffassung, daß er mindestens seit dem 1. Oktober 1926 als vollbeschäftigt zu gelten habe. Als solcher habe er nach dem RMG. Anspruch auf Bezahlung der Wochenfeiertage und der Regentage gehabt, die ihm von der Verwaltung nicht bezahlt seien. Er verlangte für 8 Regentage 48 RM. und für 7 Wochenfeiertage 42 RM. sowie für in der Zeit vom 9. November 1926 bis 28. Februar 1927 nicht bezahlte Arbeitszeit 103,80 RM., weil die vollbeschäftigten Arbeiter 10 Stunden, er aber nur 8 Stunden täglich beschäftigt worden sei. Sein Anspruch von 193,80 RM. wurde vom Arbeitsgericht abgewiesen, vom Landesarbeitsgericht dem Grunde nach als gerechtfertigt erklärt. Zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs und die Kosten erfolgte Zurückverweisung an das Arbeitsgericht. Gleichzeitig wurde Revision zugelassen. Diese wurde aber als unzulässig verworfen, weil über den streitigen Anspruch nicht endgültig, sondern nur dem Grunde nach entschieden war. Gegen solche Urteile ist Revision auch dann unzulässig, wenn sie ausdrücklich zugelassen worden ist. (Reichsarbeitsgericht 5. Dezember 1928, Aktz. 220/28.)

Die Entscheidung des Arbeitsgerichts, durch die eine Betriebsratswahl für ungültig erklärt wird, hat keine rückwirkende Kraft. (Zu § 20 Wahlordnung zum BRG.) Die bis zur rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung der Wahl vom Betriebsrat vorgenommenen Amtshandlungen haben volle Wirksamkeit. Dieses entspricht der allgemeinen Ansicht und den Erfordernissen der Rechtssicherheit. (Urteil RArbGer. v. 1. Oktober 1928, Aktz. 25/28, Bensch. Samml. 4 S. 64.)